

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht



Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen



Geschäftsbericht 2015

des Präsidenten des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts

Dr. Herwig van Nieuwland

vorgelegt in der Jahrespressekonferenz

am 14. April 2016

Das Deckblatt zeigt eine Bildkomposition, die im Rahmen einer Projektarbeit von Schülerinnen und Schülern des Abiturjahrgangs 2004 des Gymnasiums Oedeme im Kunst-Leistungskurs entstanden und - neben weiteren Werken des Kurses - seit Mai 2004 in den Sitzungssälen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zu sehen ist.

Geschäftsentwicklung in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2015

I. Einführung und Überblick

Die Geschäftsentwicklung in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird derzeit von der fortwährenden Zunahme der Asylverfahren geprägt, welche die Verwaltungsgerichtsbarkeit vor ebenso große Herausforderungen stellt wie die sich laufend ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen.

Im Berichtsjahr 2015 ist die Gesamtzahl der bei den sieben niedersächsischen Verwaltungsgerichten eingegangenen Asylklageverfahren nach der Verdoppelung im Vorjahr nochmals um rund 20 % gestiegen. Untätigkeitsklagen von Asylsuchenden, die in anderen Bundesländern teilweise in großem Umfang erhoben wurden, haben in Niedersachsen bisher noch keine wesentliche Rolle gespielt. Die insgesamt bei den Verwaltungsgerichten eingegangenen 9.220 Asylverfahren betrafen die Hauptherkunftsländer Kosovo (12,9 %), Syrien (11,7 %), Serbien (10,2 %), Albanien (9 %) und Montenegro (7,9 %), also noch überwiegend die inzwischen zu sicheren Herkunftsländern erklärten Balkanstaaten. Beim Oberverwaltungsgericht stieg die Zahl der im Bereich des Asylrechts eingegangenen Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren gegenüber dem Vorjahr sogar um 64,5 % an. Die Gesamtbestände konnten bei den Verwaltungsgerichten und beim Oberverwaltungsgericht deutlich gesenkt werden; allerdings nahm der Bestand an unerledigten Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten trotz der in diesem Bereich gestiegenen Erledigungszahlen und kürzerer Verfahrenslaufzeiten deutlich zu.

Der erhebliche Anstieg der gerichtlichen Asylverfahren folgt damit - wenn auch mit zeitlicher Verzögerung - der Entwicklung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), wo sich im Jahr 2015 die (registrierten) Asylerstanträge mehr als verdoppelt haben (auf bundesweit 441.899). Dabei dürfte die tatsächliche Zahl der Flüchtlinge und Asylbewerber noch deutlich darüber liegen. Nach dem für die Erstverteilung auf die Bundesländer genutzten EASY-System wurden im Jahr 2015 bundesweit rund 1,1 Millionen Asylsuchende registriert. Auch diese Zahl wird man allerdings wegen der Fehl- und Mehrfacherfassungen sowie der Rück- und Weiterreisen von Flüchtlingen mit Vorbehalt versehen müssen. Der Niedersächsische Städtetag geht beispielsweise für das Jahr 2015 von einem tatsächlichen Zuzug von einer Million Asylsuchender bundesweit und auf der Grundlage des für die Verteilung auf die Bundesländer angewandten „Königsteiner Schlüssels“ von 95.000 Asylsuchenden in Niedersachsen aus. Die gleiche Zahl wird auch für das Jahr 2016 angenommen. Die Auswirkungen

dieser enormen Flüchtlingszahlen werden für die Verwaltungsgerichtsbarkeit im laufenden Jahr deutlich spürbar werden.

II. Ausblick 2016

Angesichts der sich stetig ändernden Meldungen des BAMF über die genauen Zahlen der Asylverfahren und Asylentscheidungen sowie der sich in kurzen Abständen verändernden Asylgesetzgebung lässt sich für das laufende Jahr kaum verlässlich abschätzen, welche konkreten Folgen der enorm hohe Flüchtlingszuzug für die Belastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben wird. Ein erheblicher Anstieg der gerichtlichen Verfahren zeichnet sich nach den ersten drei Monaten des Jahres 2016 indes deutlich ab. Danach machen die Asylverfahren inzwischen rund die Hälfte aller Neueingänge bei den Verwaltungsgerichten aus. Rechnet man die bisherigen Eingänge auf das Gesamtjahr 2016 hoch, ist mit etwa 14.000 neuen Asylverfahren zu rechnen, eine Steigerung um nochmals etwa 50% der Eingänge des Jahres 2015. Eine verlässliche Prognose der im Jahr 2016 auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit zukommenden Asylverfahren kann daraus jedoch noch nicht abgeleitet werden. Die Zahl der gerichtlichen Verfahren wird wesentlich davon abhängen, in welchem Umfang das BAMF den Entscheidungsrückstau abbauen kann und in welchem Umfang ablehnende Asylentscheidungen ergehen. Die Entscheidungen des BAMF konzentrieren sich bisher auf die weniger schwierigen Asylverfahren und die mit hoher Anerkennungsquote: Von den über 100.000 Entscheidungen, die das Bundesamt in den ersten beiden Monaten des Jahres 2016 getroffen hat, wurde in 64 % der Fälle ein Schutzstatus zuerkannt (im Wesentlichen betreffend die Herkunftsländer Syrien, Irak und Eritrea). Nur 24,8 % der Anträge wurden bundesweit abgelehnt und betreffen zum Großteil die Verfahren von Asylsuchenden aus den Balkanstaaten. Von diesen Ablehnungen im Januar und Februar 2016 sollen nach den Angaben des BAMF rund 3.700 in den Zuständigkeitsbereich niedersächsischer Verwaltungsgerichte fallen. In welchem Umfang nachfolgend Klagen und Eilverfahren erhoben werden, bleibt abzuwarten. Unklar ist auch, wann mit Entscheidungen des BAMF hinsichtlich solcher Herkunftsländer zu rechnen ist, bei denen der Bearbeitungs- und Rechercheaufwand deutlich höher liegt. Ein entsprechender Informationsaustausch mit dem Bundesamt wäre dringend geboten, um rechtzeitig auf die aktuelle Entscheidungspraxis reagieren und bei den betroffenen Verwaltungsgerichten ausreichend Personal vorhalten zu können. Er findet derzeit aber noch nicht in dem notwendigen Maße statt.

Unabhängig davon, wie sich die Entscheidungspraxis des BAMF konkret entwickelt, werden in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit alle Kräfte darauf gerichtet sein, die

vom Gesetzgeber angestrebte Beschleunigung der Asylverfahren auch in den gerichtlichen Verfahren sicherzustellen und gleichzeitig zu erreichen, dass durch die Konzentration auf die Erledigung der Asylsachen die Entscheidungen in den anderen, klassischen Rechtsgebieten nicht unangemessen verzögert werden. Sonst ließe sich die rechtsstaatlich so wichtige Funktion der Verwaltungsgerichte, zeitnah effektiven Rechtsschutz gegenüber staatlichen Entscheidungen zu gewährleisten, nicht mehr in dem gebotenen Maße erfüllen.

Wesentlich für den Erfolg dieser Bemühungen werden die weiteren Entwicklungen im Bereich der Asyl- und Flüchtlingspolitik einschließlich der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die personelle und technische Ausstattung der Gerichte sein:

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die bisherigen Gesetzesänderungen in den Asylpaketen I und II haben die auch von der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstützte Initiative der Niedersächsischen Justizministerin, das Rechtsmittelrecht im Asylprozess zu überarbeiten und in dem gebotenen Umfang wieder an die Standards des allgemeinen Verwaltungsprozessrechts heranzuführen, noch nicht umgesetzt. Das Rechtsmittelrecht weist bei Asylverfahren gegenüber den allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung eine Reihe von Besonderheiten und Beschränkungen auf. Diese sollten ursprünglich dazu dienen, die eindeutig aussichtslosen Klageverfahren regelmäßig in einer Instanz rechtskräftig abzuschließen und damit sicherstellen, dass die Dauer des asylverfahrensbedingten Bleiberechts begrenzt bleibt. Die Überprüfung eines verwaltungsgerichtlichen Urteils über einen Anspruch auf Asyl oder Abschiebungsschutz ist daher gesetzlich nur möglich, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat, die Entscheidung von der Rechtsprechung eines höheren Gerichts abweicht oder Verfahrensmängel vorliegen, nicht aber, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung bestehen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat aber gezeigt, dass die strengen Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung ebenso wie der generelle Ausschluss der Beschwerdemöglichkeit in Eilverfahren zu einer Zersplitterung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung führen. Die insoweit dringend nötige Klärungs- und Steuerungsfunktion des Oberverwaltungsgerichts fällt hier weitgehend aus, weil Rechtsmittel nach den bestehenden Vorschriften entweder gesetzlich ganz ausgeschlossen oder nur unter engen Voraussetzungen zulässig sind. Entsprechenden Handlungsbedarf haben auch die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe der Länder sowie der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts auf ihrer Konferenz am 8. und 9. Oktober 2015 in einer Abschlusserklärung formuliert. Auf Beschluss der Justizministerkonferenz der Länder vom 12. November 2015 werden die in Betracht kommenden Handlungsoptionen derzeit überprüft und von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Asylprozess“ werden Vorschläge für die

87. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister erarbeitet. Die dabei für den Bereich des Rechtsmittelverfahrens unterbreiteten Vorschläge der Berufungszulassung (auch durch das Verwaltungsgericht bei grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache und bei Divergenz (§ 78 Abs. 2 AsylG), die Eröffnung der Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht (§ 78 Abs. 2 AsylG) sowie die Eröffnung der Zulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 80 AsylG) werden aus Sicht der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit begrüßt.

Nicht absehbar ist derzeit, wie sich die aktuellen Gesetzesänderungen über die Festlegung der Balkanstaaten als sichere Herkunftsländer (und zukünftig auch der Maghreb-Staaten Algerien, Marokko und Tunesien), der sog. Flüchtlingspakt zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Türkei vom 18. März 2016 sowie die Bemühungen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport in dessen Konzept für ein integriertes Rückkehr- und Rückführungsmanagement mit Anreizen für eine freiwillige Rückkehr auf die künftige Eingangsentwicklung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit auswirken werden.

Ausbau des elektronischen Datenaustauschs mit dem BAMF

Unter dem Eindruck der gestiegenen Flüchtlingszahlen und Asylverfahren führt nun auch das BAMF seit Jahresbeginn 2016 schrittweise den elektronischen Datenaustausch mit den Verwaltungsgerichten ein. Dabei handelt es sich jedoch noch nicht um die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr, der bereits am 1. November 2013 durch die Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) bei allen niedersächsischen Verwaltungsgerichten eingeführt wurde. Dieser ermöglicht es den Beteiligten, Prozesserkklärungen oder Schriftsätze im gerichtlichen Verfahren elektronisch einzureichen und wird inzwischen von immer mehr Behörden und Rechtsanwälten genutzt. Nachdem sich das BAMF Mitte 2014 aus dem bis dahin praktizierten elektronischen Rechtsverkehr mit den niedersächsischen Verwaltungsgerichten zurückgezogen hatte, soll jetzt zumindest die elektronische Übersendung der Behördenakten vom BAMF an die Verwaltungsgerichte ermöglicht werden.

Seit nun zwei Monaten wird der sichere elektronische Datenaustausch des BAMF mit den Verwaltungsgerichten in einem Pilotprojekt an sechs Verwaltungsgerichten in Niedersachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Hamburg getestet. Pilotgericht in Niedersachsen ist das Verwaltungsgericht Göttingen. Am 24. Februar 2016 startete die elektronische Kommunikation des Verwaltungsgerichts Göttingen mit der Außenstelle des BAMF in Oldenburg. Seit dem 2. März 2016 nimmt auch die Außenstelle des BAMF in Friedland an der elektronischen Kommunikation mit dem Verwaltungsgericht Göttingen teil.

Die Kommunikation beschränkt sich zunächst auf die elektronische Übersendung der Asylverfahrensakten (BAMF - VG) und die elektronische Aktenanforderung (VG - BAMF). In einem zweiten Schritt beabsichtigt das BAMF, auch Asylakten früherer Verfahren (z. B. Erstantrag) und Bezugsakten (z. B. Familienmitglieder) sowie Schriftstücke, die nicht qualifiziert elektronisch signiert werden müssen, im gerichtlichen Verfahren elektronisch an die Verwaltungsgerichte zu übermitteln. Die vom BAMF übersandten Akten können in die Fachanwendung EUREKA-Fach importiert und gelesen werden. Anhand der „Splittfunktion“ kann die Akte derart zerlegt werden, dass die im Inhaltsverzeichnis der Akte bezeichneten Dokumente als „Anhörung“, „Bescheid“ etc. als Einzeldokument erkannt und gezielt einzeln aufgerufen werden können.

Die flächendeckende Einführung der elektronischen Kommunikation zwischen dem BAMF und den Verwaltungsgerichten erfolgt in vier Phasen von Anfang April bis Ende Juni 2016. Für die Phase 1 sind neben dem Verwaltungsgericht Göttingen das Verwaltungsgericht Oldenburg, das Verwaltungsgericht Osnabrück und das Verwaltungsgericht Stade vorgesehen. Ab Sommer 2016 soll eine flächendeckende elektronische Kommunikation des BAMF mit allen teilnehmenden deutschen Verwaltungsgerichten erfolgen. Die bislang immer wieder zu beobachtenden Verzögerungen bei der Übersendung der Akten werden dann der Vergangenheit angehören und der viel schnellere elektronische Datenaustausch wird dazu beitragen, die asylrechtlichen Klage- und insbesondere die asylrechtlichen Eilverfahren vor den Verwaltungsgerichten zu beschleunigen.

Personalentwicklung

Die Zunahme der Asylverfahren hat in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu einem erheblichen Personalzuwachs geführt. Nachdem sich der Anstieg der Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten bereits seit 2012 abgezeichnet hatte, haben die anhaltenden Zuwächse der Jahre 2014 und 2015 den niedersächsischen Haushaltsgesetzgeber dazu bewogen, im Nachtragshaushalt 2015 personelle Verstärkungen im Umfang von 6 Richterstellen und 8 Stellen für Angehörige des nichtrichterlichen Dienstes vorzunehmen. Unter dem Eindruck weiter steigender Flüchtlingszahlen wurde dann im Haushaltsplan 2016 ein Verstärkungspaket beschlossen, das - gestaffelt zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 2016 - die Errichtung von 6 neuen Kammern (18 Richterstellen) nebst dem dazugehörigen Personal in den Folgediensten bei den Verwaltungsgerichten ermöglicht. Darüber hinaus beinhaltet der Landeshaushalt 2016 Überschreitungsermächtigungen für weitere 12 Kammern (48 Richterstellen und 50 Beschäftigungsmöglichkeiten für Serviceeinheiten), die bei entsprechender Bedarfsentwicklung in Anspruch genommen werden können. Ergänzend leisten die Oberlandesge-

richte und Generalstaatsanwaltschaften aus ihren Geschäftsbereichen Unterstützung in Form von je 3 Abordnungen im Richter- und im Folgedienst an jedes Verwaltungsgericht.

Aufgrund der Neueinstellung von 18 Richterinnen und Richtern auf Probe im Jahr 2015 und neun weiteren Neueinstellungen seit Jahresanfang 2016 ist die Zahl der Proberichterinnen und Proberichtern auf inzwischen 41 angewachsen (27 Frauen und 14 Männer), die größte Zahl, die es in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit je gegeben hat. Mit den 27 Proberichterinnen hat sich auch der Anteil der Frauen in der Richterschaft der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf insgesamt fast 60 % erhöht. Um die neuen Kolleginnen und Kollegen möglichst rasch auf ihren Einsatz gerade im Bereich des Asyl- und Flüchtlingsrechts mit einer hohen Quote an Einzelrichterentscheidungen vorzubereiten, wurde bereits im Jahr 2015 damit begonnen, zusätzlich Proberichtertagungen mit entsprechender Schwerpunktbildung anzubieten.

Allerdings stoßen die räumlichen Kapazitäten an verschiedenen Standorten der Verwaltungsgerichte durch die personelle Verstärkung an ihre Grenzen. Die Verwaltungsgerichte werden die Unterbringung der zusätzlichen 6 Kammern nebst Serviceeinheiten nur unter erheblichen Einschränkungen sicherstellen können. Bereits jetzt kommt es an einigen Standorten zu Problemen, die die Anmietung zusätzlichen Büroraumes dringend erfordern.

Ohne die dankenswerterweise erfolgte Personalverstärkung wären nicht nur längere Laufzeiten und ein weiteres Anwachsen des Bestandes zu befürchten, sondern sicher auch eine Zunahme von Verzögerungsrügen oder sogar Entschädigungsansprüchen, die bisher in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit kaum eine Rolle gespielt haben. Landesweit sind 2015 nur 29 Verzögerungsrügen eingegangen (nach 41 im Vorjahr), von denen 3 auf das Oberverwaltungsgericht und 26 auf die Verwaltungsgerichte entfielen.

III. Geschäftslage der niedersächsischen Verwaltungsgerichte:

Gesamteingänge gesunken, aber steigende Belastung durch Asylverfahren

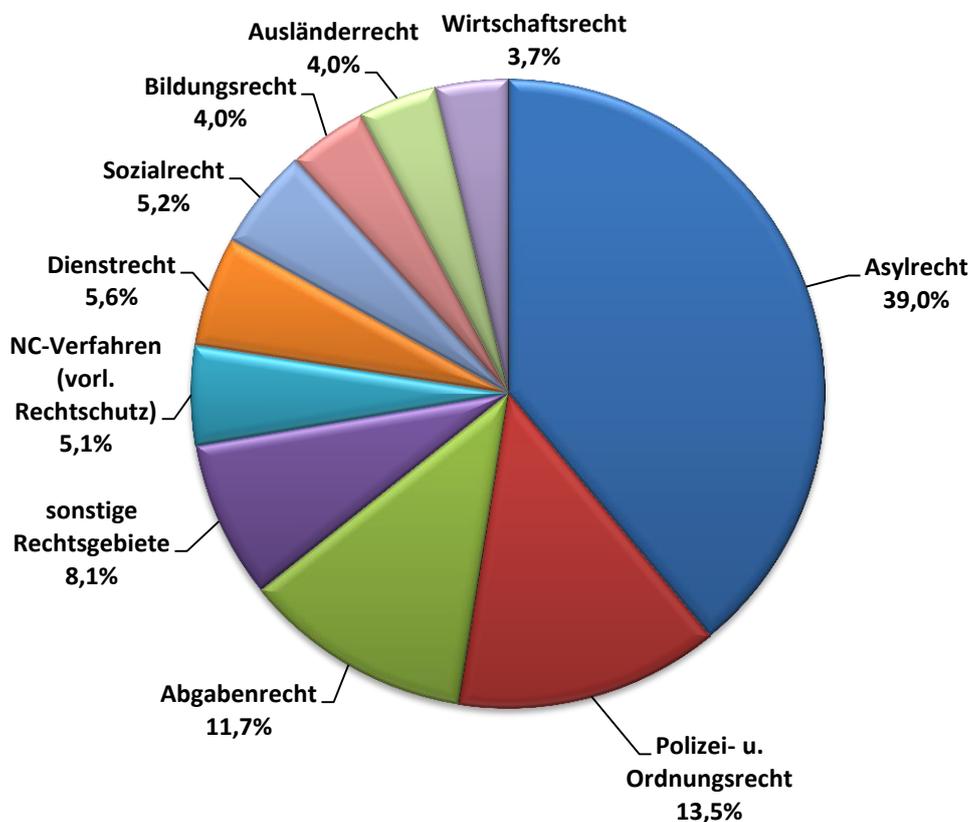
1. Anhaltender Anstieg der Eingangszahlen im Asylrecht

Im Jahr 2015 sind bei den sieben niedersächsischen Verwaltungsgerichten insgesamt 24.029 Verfahren eingegangen und damit rund 20 % weniger Verfahren als im Vorjahr (30.113 Eingänge). Dieser scheinbare Eingangsrückgang täuscht jedoch über die tatsächliche Eingangsentwicklung hinweg. Lässt man bei dem Vergleich der Eingangszahlen die im Jahr 2014 eingetretene Sondersituation beim Verwaltungsgericht Hannover außer Betracht (dort waren im Jahr 2014 über 7.000 Abfallgebührenklagen eingegangen), sind die Verfahrenseingänge bei den Verwaltungsgerichten im Jahr 2015 um insgesamt 5,6 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen (von 22.760 auf 24.029). Besonders zugenommen haben dabei die Klagen im Bereich der Asylverfahren, deren Zahl sich nach dem massiven Anstieg im Vorjahr nochmals um fast 20 % erhöht hat (von 4.412 auf 5.267 Klageverfahren); im Vergleich zum Jahr 2013 haben sich die Asylklagen sogar mehr als verdoppelt (damals 2.429 Klageverfahren). Untätigkeitsklagen haben im Jahr 2015 keine wesentliche Rolle gespielt. Die Zahl der Eilverfahren hat sich ebenfalls erhöht (von 5.728 auf 6.030), wobei die neu eingegangenen asylrechtlichen Eilverfahren gegenüber dem Vorjahr um weitere 11,5 % gestiegen sind (von 3.546 auf 3.953 Eilverfahren) und damit gegenüber dem Jahr 2013 auf das 3 1/2 fache gewachsen sind (von 1.142 auf 3.953 Eilverfahren). Die sog. „Dublin-Verfahren“, bei denen es um die Rückführung von Asylbewerbern in den sicheren Drittstaat geht, über den sie eingereist sind, machen etwa die Hälfte dieser Eilverfahren aus. Die Zahl der Klageverfahren im klassischen Bereich ist demgegenüber nur scheinbar gesunken; ohne Berücksichtigung der Abfallgebührenklagen 2014 ist sie leicht gestiegen (von 11.005 auf 11.126 Verfahren). Erfreulicherweise ist eine erneute Klagewelle bei den landwirtschaftlichen Verfahren, die in den Jahren 2012 und 2013 zu insgesamt fast 24.000 eingegangenen Modulationsklagen geführt hatte, trotz der Umstellung der Agrarförderung ausgeblieben.

Im Einzelnen stellen sich die Eingangszahlen wie folgt dar:

Verfahrensart	2012	2013	2014	2015
Klageverfahren	21.889	28.691	22.770	16.393
davon allgemeine Klageverfahren	19.905	26.262	18.358	11.126
davon Asylklageverfahren	1.984	2.429	4.412	5.267
Vorläufiger Rechtsschutz	3.188	3.365	5.728	6.030
davon allgemeine Verfahren	2.402	2.223	2.182	2.077
davon Asylverfahren	786	1.142	3.546	3.953
Hochschulzulassungsverfahren	2.345	1.638	1.259	1.210
Sonstige Verfahren	330	322	356	396
Gesamt	27.752	34.016	30.113	24.029

Nach Sachgebieten (ohne sonstige Verfahren) aufgeschlüsselt ergibt sich bei den Neuzugängen folgendes Bild:



2. Zahl der Erledigungen erheblich gestiegen

Im Berichtsjahr haben die Verwaltungsgerichte insgesamt 29.164 Verfahren und damit fast ein Drittel mehr Verfahren erledigt als im Vorjahr (22.294). In dieser Zahl des Vorjahres sind allerdings die Erledigungen der Abfallgebührenklagen beim Verwaltungsgericht Hannover enthalten. Hervorzuheben ist die erhebliche Steigerung der Erledigungen im Bereich der Asylverfahren um fast 27 % (von 6.690 auf 8.487 Verfahren).

Erledigungen	gesamt	davon Asylverfahren
2015	29.164	8.487
2014	22.294	6.690
2013	32.536	3.124
2012	27.166	2.470

3. Gesamtbestand gesunken, Bestand der Asylverfahren deutlich gestiegen

Der Gesamtbestand der bei den Verwaltungsgerichten noch anhängigen Verfahren ist (auch bedingt durch die zahlreichen Einstellungen der Abfallgebührenklagen beim Verwaltungsgericht Hannover) stark zurückgegangen (von 19.607 auf 14.079 Verfahren am Jahresende 2015), was einem Abbau um 28,19 % entspricht. Allerdings ist der verbliebene Verfahrensbestand immer noch höher als in den davor liegenden Jahren. Besonders angewachsen ist der Bestand an asylrechtlichen Eil- und Klageverfahren (um fast 20 % von 3.729 auf 4.463 Verfahren). Gerade in diesem Bereich wird ein Verfahrensabbau nur mit einer weiteren Personalverstärkung zu erreichen sein.

Die Entwicklung der Bestände stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Bestand	Gesamt	davon Asylverfahren
2015	14.079	4.463
2014	19.607	3.729
2013	12.139	2.459
2012	10.965	2.011

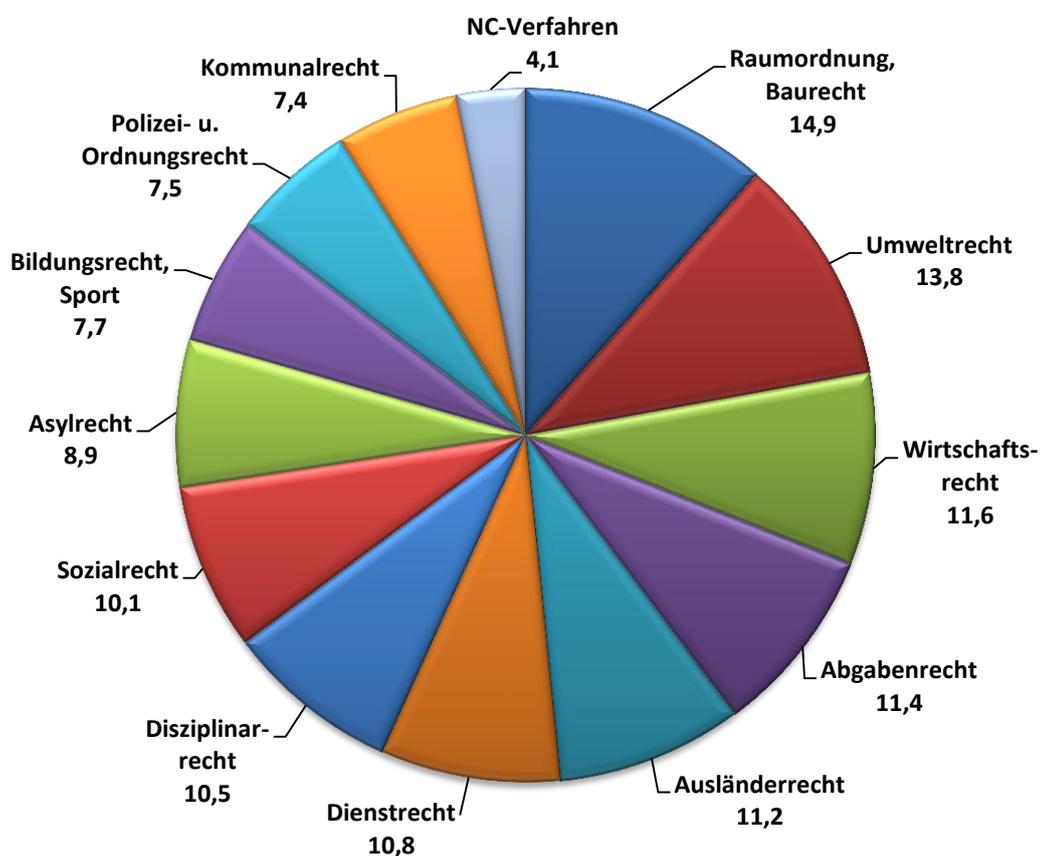
4. Verfahrensdauer bei Asylklagen gesunken, bei klassischen Verfahren erhöht

Die übermäßige Belastung der Verwaltungsgerichte, die erst im Verlaufe des Jahres 2015 durch eine personelle Verstärkung aufgefangen werden konnte, blieb nicht ohne negative Auswirkungen auf die Laufzeiten der Klageverfahren insgesamt, die sich bei den Verwaltungsgerichten von durchschnittlich 8,5 Monaten auf 10,2 Monate erhöht haben. Hervorzuheben ist allerdings, dass es gelungen ist, die Laufzeiten in asylrechtlichen Klageverfahren trotz der gestiegenen Eingänge auf unter 9 Monate zu verringern. Außerdem konnten die Laufzeiten bei erstinstanzlichen Eilverfahren auf nur noch einen Monat reduziert werden. Die Dauer eines asylrechtlichen Eilverfahrens liegt mit 0,7 Monaten sogar noch deutlich darunter.

Der Abbau des Altbestandes (sog. Restanten, zu denen über zwei Jahre alte Hauptsacheverfahren und über sechs Monate alte Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zählen) wurde konsequent weiterverfolgt, konnte aber noch nicht wieder auf das niedrige Niveau des Jahres 2013 zurückgeführt werden.

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten	2012	2013	2014	2015
Klageverfahren	6,1	5,6	8,5	10,2
davon allgemeine Klageverfahren	5,7	5,2	8,4	10,6
davon Asylsachen	10,9	10,1	9,2	8,9
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes	1,2	1,2	1,1	1,0
davon allgemeine Verfahren	1,3	1,6	1,4	1,4
davon Asylsachen	0,5	0,6	0,8	0,7

Eine Aufschlüsselung der Laufzeiten (Hauptverfahren in Monaten) nach Sachgebieten ergibt folgendes Bild:



Im Bundesvergleich sehen die Verfahrenslaufzeiten bezogen auf das Jahr 2014 (neuere Zahlen für das Berichtsjahr liegen noch nicht vor) wie folgt aus:

Durchschnittliche Verfahrensdauer 2014 in Monaten		
	Allgemeine Klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren
Niedersachsen	8,4	1,4
Bund	10,3	2,0
	Asyl-Klageverfahren	Asyl-Eilverfahren
Niedersachsen	9,2	0,8
Bund	8,6	1,1

5. Arbeitsbelastung noch immer über Normalmaß

Im Berichtsjahr waren bei den sieben niedersächsischen Verwaltungsgerichten in Rechts-sachen 144,44 Richterarbeitskräfte tätig, was gegenüber dem Vorjahr (116,9) die schon seit längerem benötigte Personalverstärkung um fast ein Viertel bedeutet. Die nach dem bun-desweiten System zur Ermittlung des Personalbedarfs (Pebb§y-Fach) bemessene Belastung pro Kopf konnte dadurch gegenüber der weit überdurchschnittlichen Belastung in den Vor-jahren auf 1,21 (statt zuvor 1,63) gesenkt werden.

6. „Erfolgsquote“ bei den Verwaltungsgerichten

Der Anteil der Verfahren, in denen die Behörde bei streitigen Entscheidungen komplett unter-legen ist, ist im Berichtsjahr auf 14,5 % gegenüber 15,5 % in 2014 gesunken. Der Anteil der Verfahren, bei denen klagende Bürger zumindest einen Teilerfolg errungen haben, lag im Berichtsjahr bei 11,5 % und damit über der Erfolgsquote des Vorjahres (7,9 %).

IV. Geschäftslage des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts: Anhaltender Bestandsabbau und historisch kurze Laufzeiten

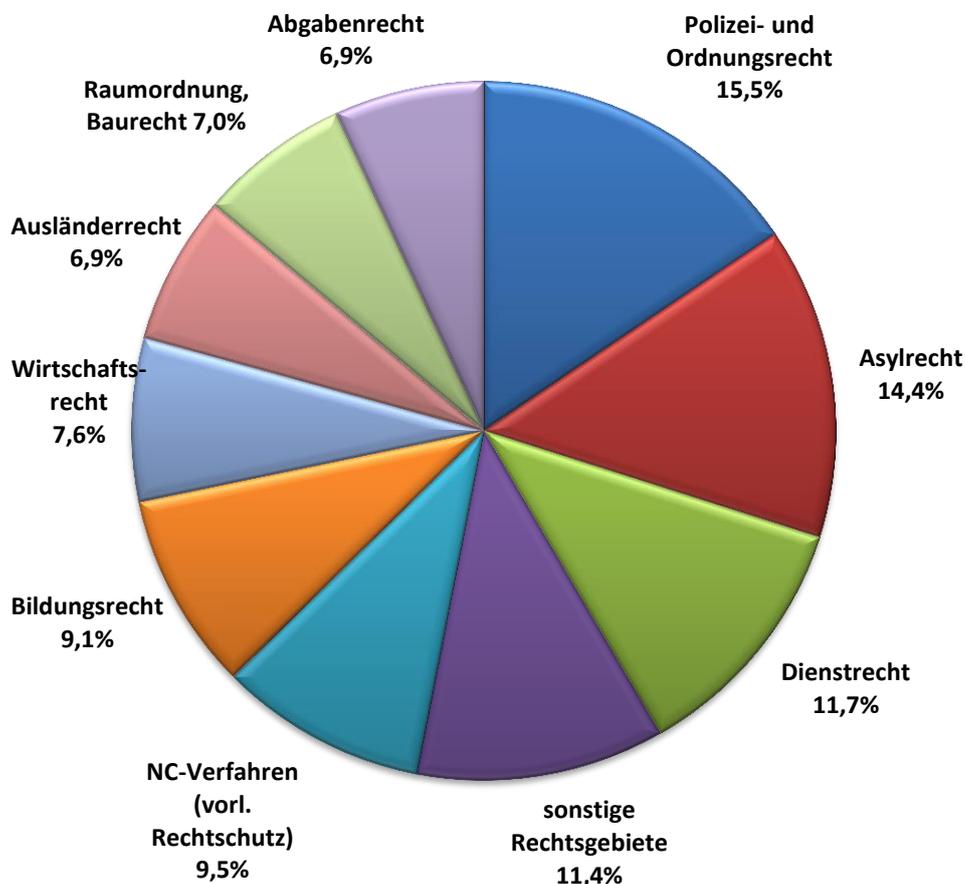
1. Weniger Gesamteingänge, aber erheblicher Anstieg der Berufungsverfahren im Asylbereich und deutlich mehr erstinstanzliche Hauptsacheverfahren

Im Berichtsjahr sind bei dem Oberverwaltungsgericht insgesamt 2.686 Verfahren neu einge-gangen, was gegenüber dem Vorjahr (2.792) einem leichten Rückgang von 3,8 % entspricht. Dieser Rückgang ist jedoch wesentlich darauf zurückzuführen, dass über ein Drittel weniger Hochschulzulassungsverfahren eingegangen sind (189 gegenüber 299 im Vorjahr) und auch die Zahl sonstiger Verfahren (hierzu zählen u. a. Beschwerden gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe oder Streitwertbeschwerden) gesunken ist. Deutlich zugenommen haben demgegenüber mit 64,5 % die Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren in Asylsachen (von 172 im Vorjahr auf 283). Der Anteil der Asylverfahren an den Berufungsverfahren ins-gesamt (1.227) ist dadurch auf 23 % angestiegen (gegenüber 15 % im Vorjahr). Ein spürba-rer Anstieg der Verfahrenseingänge um 21 % ist im Bereich der besonders aufwändigen erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren zu verzeichnen. Von den Gesamteingängen entfielen auf jede beim Oberverwaltungsgericht in Rechtssachen tätige Richterin und jeden Richter (insgesamt 29,27 Richterarbeitskräfte) im Berichtsjahr durchschnittlich 91,76 Verfahren (ein leichter Rückgang gegenüber durchschnittlich 96,81 Verfahren im Jahr 2014).

Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung der Eingangszahlen im Zeitraum der vergangenen Jahre wie folgt dar:

Verfahrensart	2012	2013	2014	2015
Erstinstanzl. Hauptsacheverfahren	99	109	95	115
Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)	1.414	1.309	1.136	1.227
davon allgemeine Sachen	1.184	1.035	964	944
davon Asylsachen	230	274	172	283
Beschwerdeverfahren/Verfahren des vorl. Rechtsschutzes	654	601	537	565
davon allgemeine Sachen	646	599	527	562
davon Asylsachen	8	2	10	3
Hochschulzulassungsverfahren	293	269	299	189
sonstige Verfahren	631	628	725	590
Gesamteingänge	3.091	2.916	2.792	2.686

Nach Sachgebieten (ohne erstinstanzliche und sonstige Verfahren) aufgeschlüsselt ergibt sich bei den Neuzugängen folgendes Bild:



2. Zahl der Erledigungen leicht gesunken

Die Gesamtzahl der Erledigungen belief sich im Berichtsjahr auf insgesamt 2.794 Verfahren und ist damit gegenüber dem Vorjahr (2.972) um 6 % gesunken - ein Umstand, der im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass mit rückläufigen Eingangszahlen gerade im Bereich der Hochschulzulassungsverfahren regelmäßig auch die Zahl der in diesem Bereich sonst anfallenden Erledigungen sinkt. Dennoch übersteigt die Anzahl der Erledigungen die der Eingänge. Auch ist der Arbeitsaufwand insbesondere in erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren und in Berufungsverfahren weiterhin besonders hoch - ein Trend, der sich auch bei den Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen in anderen Bundesländern zeigt. Im Durchschnitt hat jede bzw. jeder der 29,27 am Gericht in Rechtssachen tätigen Richterinnen und Richter 95,5 Verfahren erledigt (gegenüber 104 Verfahren im Vorjahr).

Im Einzelnen hat sich die Zahl der Erledigungen wie folgt entwickelt:

Verfahrensart	2012	2013	2014	2015
Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren	132	121	108	119
Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)	1.739	1.529	1.335	1.274
davon allgemeine Sachen	1.515	1.327	1.060	1.015
davon Asylsachen	224	202	275	259
Beschwerdeverfahren und Verfahren des vorl. Rechtsschutzes	698	596	537	547
davon allgemeine Sachen	690	594	527	545
davon Asylsachen	8	2	10	2
Hochschulzulassungsverfahren	386	174	267	264
sonstige Verfahren	632	628	725	590
Gesamterledigungen	3.587	3.048	2.972	2.794

3. Anhaltender Abbau des Gesamtbestandes und historisch niedriger Altbestand

Nach dem deutlichen Rückgang im Vorjahr konnten die Bestände erneut verringert werden und sind jetzt auf einen seit Jahrzehnten nicht erreichten Restbestand gesunken. Der Gesamtbestand der am Jahresende noch anhängigen Verfahren wurde auf nun noch 1.095 zurückgeführt (- 2,1 % gegenüber einem Bestand von 1.118 Verfahren im Vorjahr). Dies zeigt, dass die Richterinnen und Richter des Obergerichtes trotz des steigenden Anteils aufwändiger Verfahren mit hohem Einsatz daran arbeiten, die Bestände im Interesse der Rechtssuchenden konsequent abzubauen. Der Altbestand (die sogenannten Restanten) beträgt mit 59 Verfahren nur noch ein Viertel des Vorjahres und ist damit ebenfalls auf einen historischen Tiefstand abgesunken.

Die Zahl der zum Jahresende noch anhängigen Verfahren stellt sich wie folgt dar:

Verfahrensart	2012	2013	2014	2015
Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren	178	166	153	149
Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)	1.134	915	717	670
davon allgemeine Sachen	1.031	740	645	574
davon Asylsachen	103	175	72	96
Beschwerdeverfahren und Verfahren des vorl. Rechts- schutzes	92	97	88	191
davon allgemeine Sachen	92	97	88	190
davon Asylsachen	0	0	0	1
Hochschulzulassungs- verfahren	33	128	160	85
Gesamtbestand	1.437	1.306	1.118	1.095

4. Geringste Verfahrenslaufzeiten seit Jahren

Die durchschnittlichen Laufzeiten der Verfahren beim Oberverwaltungsgericht konnten im Berichtszeitraum bei nahezu allen Verfahrensarten auf die geringste Verfahrensdauer seit Jahren gesenkt werden. In den besonders aufwändigen erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren (z. B. Normenkontrollverfahren und Planfeststellungsverfahren) wurden die Laufzeiten erneut um fast 5 Monate auf nun 14,7 Monate reduziert (gegenüber 19,6 Monaten im Jahr 2014 und 24,1 Monaten im Jahr 2013). Berufungsverfahren einschließlich der Verfahren auf Zulassung der Berufung wurden in durchschnittlich 7,5 Monaten erledigt, was gegenüber den schon deutlich gesunkenen Laufzeiten im Jahr 2014 eine Verkürzung um nochmals einen Monat bedeutet. Im Bereich der Asylverfahren lagen die Laufzeiten der Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren sogar noch niedriger und betrugen nur noch 5 Monate (zuvor 7 Monate). Auch die Dauer der Beschwerdeverfahren konnte wieder unter 3 Monate gesenkt werden (2,8 Monate gegenüber 3,6 Monaten im Vorjahr), auch wenn noch nicht das besonders niedrige Niveau des Jahres 2013 erreicht werden konnte.

Eine nähere Aufschlüsselung der Laufzeiten ergibt folgendes Bild:

Verfahrensdauer in Monaten	2012	2013	2014	2015
Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren	19,1	24,1	19,6	14,7
Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)	10,3	10,7	8,5	7,5
davon allgemeine Sachen	11,2	11,4	8,9	8,1
davon Asylsachen	4,3	5,7	7,0	5,0
Beschwerdeverfahren und Ver- fahren des vorl. Rechtsschutzes	3,3	2,2	3,6	2,8
davon allgemeine Sachen	3,3	2,2	3,6	2,8
davon Asylsachen	0,1	2,5	0,3	0,2

V. Ausblick auf wichtige Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts im Jahr 2016

Gerade die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts als höchste verwaltungsgerichtlicher Instanz in Niedersachsen haben oftmals landesweite Bedeutung. Sei es, weil eine bislang ungeklärte Rechtsfrage einer grundsätzlichen Klärung zugeführt wird, sei es, weil sich Land oder die Kommunen bei ihrer in die Zukunft gerichteten Verwaltungstätigkeit an Leitentscheidungen des Gerichts orientieren. In der folgenden Übersicht ist Auswahl wichtiger Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung im Jahr 2016 durch das Oberverwaltungsgericht ansteht. Soweit die Verhandlungstermine bereits feststehen, sind sie angegeben. Im Übrigen werden die Termine jeweils in der monatlichen Pressevorschau des Oberverwaltungsgerichts angekündigt

(abrufbar über www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de unter „Aktuelles“ und „Sitzungstermine“).

Verbot des Vereins „Hells Angels MC Charter Göttingen“

Aktenzeichen: 11 KS 272/14 (OVG in erster Instanz)

Termin zur mündlichen Verhandlung am 13. April 2016, 11.30 Uhr

Der Kläger ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Göttingen, dessen Mitglieder nach dem Vorbringen des Klägers die Freude am Motorradfahren verbindet. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat den Verein auf der Grundlage des Vereinsgesetzes verboten, weil seine Zwecke und seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderliefen und er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte. Einzelne Vereinsmitglieder hätten Straftaten begangen, die dem Verein zuzurechnen seien. Die Zweckbestimmung des Vereins sei nicht allein das gemeinsame Motorradfahren, sondern auch und vor allem eine gewalttätige Gebiets- und Machtentfaltung der „Hells Angels“, für die der Verein ausreichende finanzielle Mittel benötige. Die begangenen Straftaten ließen eine bewusste Absage an das Gewaltmonopol des Staates erkennen, so dass sich der Zweck des Vereins auch gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte. Gegen die Verbotsverfügung richtet sich die Klage, für die das Oberverwaltungsgericht erstinstanzlich zuständig ist.

Planfeststellung der Ortsumgehung Celle (Mittelteil)

Aktenzeichen: 7 KS 35/12, 7 KS 83/13, 7 KS 84/13 und 7 KS 27/15 (OVG in erster Instanz)

Termin zur mündlichen Verhandlung am 20. April 2016, 10.00 Uhr, und vorsorglich am 21. April 2016, 9.30 Uhr

Der 7. Senat des Niedersächsischen Obergerichtsverwaltungsgerichts verhandelt über vier Klagen gegen die Planfeststellung der Ortsumgehung Celle (Mittelteil).

Gegenstand der Planung ist die Verlegung der Bundesstraße B 3 von nordöstlich Celle (B 191) bis südöstlich Celle (B 214). Die Baulänge beträgt ca. 5,3 km. Es handelt sich bei dem planfestgestellten Mittelteil der Ortsumgehung Celle um den dritten Teil einer Gesamtplanung. Die Ortsumgehung soll einer östlichen und nördlichen Umfahrung von Celle dienen und dazu führen, dass dem Innenstadtbereich von Celle Verkehr entzogen wird. Das Vorhaben ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen dem vordringlichen Bedarf zugeordnet.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich die Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Gebiete Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ und Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, die Naturschutzgebiete „Obere Allerniederung bei Celle“ und „Lachte“ sowie die Landschaftsschutzgebiete „Oberes Allertal“ und „Vogelschutzgehölz Matthieshagen“. Die Trassenführung sieht eine Querung der Aller- und Lachteniederung sowie des Freitaggrabens durch besonders lange und hohe geständerte Brückenbauwerke vor.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 30. November 2011 in der Gestalt des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 2. Februar 2015 wenden sich die Kläger, unter denen sich eine anerkannte Naturschutzvereinigung, eine Jagdgenossenschaft und mehrere Privatpersonen befinden, deren Grundstücke zum Teil für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

Sie rügen, dass es unter verkehrlichen Gesichtspunkten keinen Bedarf für die Ortsumgehung gebe, so dass sie planerisch nicht gerechtfertigt sei. Des Weiteren verstoße das Vorhaben gegen europäisches Habitatschutzrecht. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung sei zu bemängeln. Es gebe zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. Zu nennen sei hier eine Westumfahrung von Celle oder eine Umfahrung noch weiter östlich von Celle (sog. Ost-Ost-Variante). Daneben würden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt, insbesondere hinsichtlich verschiedener Brutvogel- und Fledermausarten. Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung würden missachtet; es bestünden Kompensationsmängel. Schließlich sei das fachplanerische Abwägungsgebot verletzt. Die Betroffenheiten durch Lärm und Schadstoffe würden verkannt. Abwägungsfehlerhaft erweise sich insbesondere

auch die Behandlung der Belange des Hochwasserschutzes, des Wasserrechts, der Wegeverbindungen, des Denkmalschutzes, der Landwirtschaft, des Landschaftsschutzes und der Jagd.

Bebauungsplan ZH 22 „Gieselweg/Harxbütteler Straße“ der Stadt Braunschweig

Aktenzeichen: 1 KN 185/15 (OVG in erster Instanz)

Die Antragstellerinnen betreiben im Ortsteile Thune der Stadt Braunschweig einen Betrieb, in dem unter anderem schwach radioaktive Abfälle und Reststoffe, die insbesondere aus Kliniken stammen, gemessen, konditioniert und zur Deponierung hergerichtet werden. Das Betriebsgelände liegt in der Nähe von herangerückter Wohnbebauung. Deren Bewohner sowie eine Bürgerinitiative und eine Ratsfraktion drängen die Stadt Braunschweig, den Konflikt durch Auslagerung des Betriebs der Antragstellerinnen zu lösen.

Um ihre Betriebszwecke besser erreichen zu können, hatten die Antragstellerinnen die Genehmigung einer Lagerhalle beantragt. Auf den Bauantrag hatte die Stadt Braunschweig zur Änderung der planungsrechtlichen Situation zunächst die Aufstellung eines - im vorliegenden Verfahren streitgegenständlichen - Bebauungsplans beschlossen und im Anschluss daran eine Veränderungssperre zu dessen Sicherung erlassen. Deren zweite Verlängerung hatte der 1. Senat des Niedersächsischen Obergerichts mit rechtskräftigem Urteil vom 12. Mai 2015 (Az. 1 LB 131/14) für unwirksam angesehen.

Gegenstand des vorliegenden Normenkontrollverfahrens ist der Bebauungsplan der Stadt Braunschweig ZH 22 „Gieselweg/Harxbütteler Straße“. Der Bebauungsplan schränkt durch frühere Planung eröffnete Bauflächen und -möglichkeiten, darunter auch Kapazitätserweiterungen nach Umfang und Art der Bebauung ein. Alle baulichen Anlagen, welche der Strahlenschutzverordnung unterfielen, sollen ausgeschlossen sein.

Gegen die in verschiedener Hinsicht bewirkten Einschränkungen ihrer Entwicklungsmöglichkeiten gehen die Antragstellerinnen mit ihrem Normenkontrollantrag vor. Sie sehen ihre berechtigten wirtschaftlichen Interessen ohne zureichenden Grund eingeschränkt; namentlich Schutzinteressen der benachbarten Wohnbevölkerung rechtfertigten so weitgehende Einschränkungen nicht.

Bebauungsplan Nr. 94 „Ritzebütteler Schleusenpriel“, 1. Änderung, der Stadt Cuxhaven

Aktenzeichen: 1 KN 172/15 (OVG in erster Instanz)

Die Stadt Cuxhaven möchte einen Teil des Sondergebiets Hafen touristisch, maritim-gewerblich und maritim-dienstleistungsorientiert entwickeln. Dazu plant sie zwei Sondergebiete „Sportboothafen Marina“ sowie „Marinaerweiterung Kapitän-Alexander-Straße“. Dort soll Wohnnutzung, allerdings nur mit dem Schutzanspruch eines Mischgebiets zulässig sein.

Die Antragstellerin, die Niedersachsen Ports GmbH, hält diese Einschränkung für unzureichend, um ihre Interessen an auskömmlicher Weiternutzung des Hafenbereichs ausreichend zu wahren. Dort, insbesondere auf der vorgelagerten Halbinsel Lübbertkai, im Amerikahafen und auf dem Cuxport-Areal sollten unter anderem Schüttgut, Mineralölprodukte, Massengut sowie Kraftfahrzeuge weiterhin umgeschlagen werden können. Mit Zulassung der Wohnnutzung werde das unbotmäßig erschwert und verteuert, möglicherweise sogar verhindert. So sei das mit der Stadt Cuxhaven auch nicht im Hafententwicklungskonzept 2002 vereinbart gewesen.

Das 2012 begonnene Normenkontrollverfahren ruhte seit September 2013, weil die Stadt Cuxhaven eine Änderung des angegriffenen Planes in Erwägung gezogen hatte. Im November 2015 nahm die Antragstellerin das Verfahren wieder auf, weil die 2. Änderung vom November 2014 trotz umfangreichen Bemühungen nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis geführt habe. Die Stadt Cuxhaven sieht die Interessen der Niedersachsen Ports GmbH ausreichend berücksichtigt. Die konkurrierenden Nutzungen seien räumlich und (durch Herabsetzung des Schutzanspruchs der Wohnungen) auch in der Sache ausreichend voneinander getrennt worden.

Für das Plangebiet sind bereits einige Genehmigungen erteilt worden, gegen die sich die Niedersachsen Ports GmbH vor dem Verwaltungsgericht Stade in einem Eilverfahren wendet.

Sparkassenstreit um Sonderumlage in Millionenhöhe

Aktenzeichen: 10 LC 29/15 (Vorinstanz: VG Stade - 1 A 2752/12)

In dem Berufungsverfahren begehrt der Kläger, der niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (Sparkassenverband Niedersachsen) gegenüber der beklagten Kreissparkasse Osterholz die Zahlung einer Sonderumlage in Millionenhöhe.

Der klagende Sparkassenverband ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert, dem insbesondere 45 kommunale Sparkassen in Niedersachsen angehören. Dazu zählt auch die beklagte Kreissparkasse Osterholz. Sie verweigert die Zahlung einer vom Kläger geforderten Sonderumlage, mit der eine Unterbeteiligung des Sparkassenverbandes an der Landesbank Berlin Holding AG (LBBH AG) finanziert werden soll.

Die LBBH AG war ursprünglich überwiegend im Eigentum des Landes Berlin. Beihilfen, die das Land Berlin der LBBH AG gewährte, genehmigte die EU-Kommission nur mit der Maßgabe, dass das Land Berlin seine Anteile an der LBBH AG veräußere. Da zu der LBBH AG auch die öffentlich-rechtliche Berliner Sparkasse gehörte, stand im Raum, dass Privatbanken die Anteile erwerben und ihre Geschäfte als „Berliner Sparkasse“ bzw. „Sparkasse Berlin“ führen können. Dies sollte aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Sparkassen verhindert werden. Sie erwarben deshalb im Juni 2007 über eine zu diesem Zweck gegründete Erwerbengesellschaft die Anteile des Landes Berlin an der LBBH AG. An dieser Erwerbengesellschaft war mittelbar auch der Sparkassenverband Niedersachsen beteiligt, der wiederum seinen Anteil an seine Mitgliedssparkassen weitergeben wollte. Während die meisten Mitgliedssparkassen dies akzeptierten, lehnten neben der Kreissparkasse Osterholz zunächst drei, später nur noch zwei weitere Sparkassen die Übernahme der verbleibenden Anteile ab.

Die dadurch bei dem Sparkassenverband Niedersachsen verbliebenen Anteile führten bislang zu Verlusten. Entsprechend dem ursprünglichen Finanzierungskonzept beschloss der Vorstand des Sparkassenverbandes im Jahr 2007, dass diese Verluste (allein) im Wege einer Sonderumlage von den Sparkassen zu tragen seien, die - wie die Kreissparkasse Osterholz - keine eigenen Anteile übernommen hatten. Weil die Kreissparkasse sich ab dem Jahr 2008 weigerte, diese sog. LBBH-Umlage zu begleichen, hat sie der Sparkassenverband im Jahr 2012 auf Zahlung der Sonderumlage in Höhe von insgesamt über 6 Mio Euro verklagt.

Das Verwaltungsgericht Stade hat die Klage mit Urteil vom 31. März 2015 im Wesentlichen abgewiesen. Der Kläger dürfe eine Sonderumlage nur zur Finanzierung von Aufgaben erheben, die er zu Recht wahrnehme. Der Kläger habe mit der Beteiligung an der Erwerbengesellschaft jedoch seine gesetzliche Aufgabe überschritten, die Belange seiner niedersächsischen Mitgliedssparkassen zu fördern. Der Erwerb diene vielmehr mit dem Erhalt der „Marke“ Sparkasse einem bundesweiten und im Übrigen hinsichtlich der Tätigkeit der Berliner Sparkasse den lokalen Interessen dieses Bundeslandes.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung des Klägers.

VI. Bedeutende Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts 2015

Bedeutende Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts sind auch im Jahr 2015 zahlreich ergangen, wobei die von den Senaten als veröffentlichungswürdig eingestuften Verfahren in der Rechtsprechungsdatenbank des Niedersächsischen Landesjus-

tizportals dokumentiert sind, die u. a. über www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de unter "Entscheidungen" von jedermann aufgerufen werden kann. Bei Gerichtsentscheidungen, die von besonderem öffentlichem Interesse waren, wurden zudem Pressemitteilungen herausgegeben, die ebenfalls über die genannte Internetadresse unter "Alle Pressemitteilungen anzeigen" in zeitlicher Sortierung abgerufen werden können. Einige dieser Verfahren sollen hier exemplarisch dargestellt werden:

**Urteile vom 9. Juni 2015 - 5 KN 148/14 u. a. -
(Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte an Gymnasien)**

Der 5. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit sieben Urteilen die in der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 4. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 150) enthaltene Vorschrift über die Erhöhung der wöchentlichen Regelstundenzahl für Lehrkräfte an Gymnasien von zuvor 23,5 auf nunmehr 24,5 Stunden wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht für unwirksam erklärt. Die Bestimmung steht mit der aus Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) folgenden Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht im Einklang. Die Dienstleistungen, die verbeamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Rahmen der für alle Beamten geltenden regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen haben, umfasst zwei Komponenten, nämlich den Bereich der Erteilung von Unterrichtsstunden sowie den Bereich der sogenannten außerunterrichtlichen Verpflichtungen. Dem Verordnungsgeber steht bei der Festsetzung des Verhältnisses zwischen der Arbeitszeit zur Erteilung von Unterrichtsstunden und der sich hieraus ergebenden Festsetzung der Arbeitszeit für die Erledigung außerunterrichtlicher Verpflichtungen zwar ein weiter Gestaltungsspielraum zu, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist. Der Verordnungsgeber ist jedoch gehalten, die tatsächlichen Grundlagen, die der Ausübung seiner Einschätzungsprärogative zugrunde liegen, in einem transparenten Verfahren sorgfältig zu ermitteln. Dieser Obliegenheit ist der Verordnungsgeber nicht hinreichend nachgekommen. Aus dem Vorstehenden folgt zugleich ein Verstoß gegen den in Art. 3 Abs. 1 GG geregelten Grundsatz der Gleichbehandlung, weil ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung der Lehrkräfte an Gymnasien gegenüber den nicht von einer Erhöhung der Regelstundenzahl betroffenen übrigen verbeamteten Lehrkräften im niedersächsischen Schuldienst nicht feststellbar ist. Mit höherrangigem Recht unvereinbar ist damit zugleich die mit der genannten Verordnung erfolgte Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung für Schulleiterinnen und Schulleiter an Gymnasien.

Keinen Erfolg hatten hingegen die vier Normenkontrollanträge gegen die veränderte Bestimmung zur Gewährung altersbedingter Unterrichtsermäßigung (Az. 5 KN 164/14 u. a.).

Es besteht kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, dass der Umfang der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft im Beamtenstatus aus Altersgründen ermäßigt werden muss.

Die Urteile sind jeweils rechtskräftig.

**Urteile vom 14. August 2015 - 7 KS 121/12 u. a. -
(Planfeststellungsbeschluss für die Südumgehung Hameln)**

Der 7. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit drei Urteilen festgestellt, dass der Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Südumgehung Hameln rechtswidrig und nicht vollziehbar ist. Gegenstand der Planung ist der Bau einer ca. 8 km langen Verbindungsstraße zwischen dem Knotenpunkt B 1 / B 83 bei Fort Luise westlich der Weser und dem Anschluss an die B 217 östlich von Rohrsen. Das Vorhaben soll der Entlastung des Innenstadtrings der Stadt Hameln dienen. Von dem Projekt sind teilweise Flächen betroffen, die im Jahr 2005 von der Niedersächsischen Landesregierung gegenüber der Europäischen Kommission als Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet („Hamel und Nebenbäche“) für das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 gemeldet wurden; die rechtsverbindliche Ausweisung auf nationaler Ebene durch die Stadt Hameln und den Landkreis Hameln-Pyrmont steht noch aus. Die Trassenführung sieht eine mehrfache Querung und die Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets vor. Im Bereich der Fluthamel soll die Trasse aufgeständert im Uferbereich verlaufen. Der 7. Senat hat den Klagen Privater insoweit stattgegeben, als es die Rechtswidrigkeit und mangelnde Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses festgestellt hat. Dem Planfeststellungsbeschluss haften mehrere Mängel an. Zum einen ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung unzulänglich, da fehlerhaft von einer zu engen Gebietsabgrenzung ausgegangen wird, die nur den Gewässerkörper der Fluthamel, nicht aber den Uferstrandstreifen einbezieht. Zudem zieht der geplante Bau der Straße eine Beeinträchtigung von für das FFH-Gebiet charakteristischen Vogelarten durch verkehrsbedingte Immissionen nach sich. Zum anderen liegt ein Verstoß gegen die sog. Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) vor.

Die Beklagte hat in den Verfahren 7 KS 121/12, 7 KS 149/12 und 7 KS 150/12 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt.

**Urteil vom 4. Dezember 2015 - 1 LC 178/14 -
(Anwendbarkeit veränderter DIN-Normen für alte Fahrgeschäfte)**

Der 1. Senat des Niedersächsischen Obergerichts hat entschieden, dass alte Fahrgeschäfte (sog. Fliegende Bauten) dem aktuellen Recht entsprechen müssen. In dem Verfahren wandte sich der Betreiber einer Achterbahn („Black Hole“) dagegen, dass der beklagte TÜV-Nord sein Mitte der 1980-er Jahre in Dienst gestelltes Fahrgeschäft künftig an der aktuellen DIN EN 13814 misst. Die Niedersächsische Bauordnung sieht für Achterbahnen die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen vor, die jeweils befristet erteilt und verlängert werden. Bislang geschah dies unter Zugrundelegung der DIN 4112. Im Jahr 2014 verlängerte der TÜV-Nord die Genehmigung mit der Bedingung, die Ausführungsgenehmigung könne nur verlängert werden, wenn die Achterbahn den Anforderungen der DIN EN 13814 genüge. Sie enthält gegenüber der DIN 4112 erhöhte Sicherheitsanforderungen. Das Niedersächsische Sozialministerium hatte die DIN EN 13814 im September 2012 in die Liste der verbindlichen Technischen Baubestimmungen aufgenommen. Im Dezember 2013 bestimmte es, auch alte Fahrgeschäfte sollten daran zu messen sein. Dies hat der 1. Senat bestätigt. Echten Bestandsschutz kann die Achterbahn nicht beanspruchen. Die neuen Sicherheitsanforderungen stehen im Allgemeinen nicht außer Verhältnis zu den Kosten, die ihre Befolgung den Betreibern der Alt-Anlagen verursacht. EU-Recht, namentlich die Dienstleistungsfreiheit, steht dem nicht entgegen. Es ist nicht sachwidrig, fest installierte Achterbahnen anders zu behandeln als solche, die immer wieder auf- und abgebaut werden.

Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt.

**Urteile vom 1. Dezember 2015 - 4 LC 156/14 und 4 LC 157/14 -
(Vergrämung von Saatkrähen einer Brutkolonie in Achim)**

Der 4. Senat des Niedersächsischen Obergerichts hat entschieden, dass die vom Kläger geplanten und in der Vergangenheit auch bereits durchgeführten akustischen Maßnahmen zur Vergrämung von Saatkrähen einer Brutkolonie in der Stadt Achim naturschutzrechtlich zulässig sind bzw. gewesen sind. Die betreffende Saatkrähenkolonie ist eine der größten von insgesamt 18 Brutkolonien im Stadtgebiet mit einem Bestand von ca. 250 Brutpaaren. Wegen des durch die Saatkrähen verursachten Lärms und der Verschmutzung durch Vogelkot beantragte der Kläger, der in der Nähe der Kolonie wohnt, die Erteilung einer

Genehmigung zur Vergrämung der Saatkrähen, einer geschützten Vogelart. Nachdem dieser Antrag abgelehnt worden war, erhob der Kläger Klage mit dem Begehren, die naturschutzrechtliche Zulässigkeit der beabsichtigten Vergrämungsmaßnahmen festzustellen, hilfsweise den Landkreis zur Erteilung von Ausnahmen bzw. Befreiungen von naturschutzrechtlichen Verboten zu verpflichten. Im Frühjahr 2012 störte der Kläger die Saatkrähen der Brutkolonie durch die Verwendung von Krähenklappen und die Beschallung mit Greifvogelrufen, was zunächst zu einer Halbierung der Zahl der Brutpaare führte. Daraufhin untersagte ihm der Landkreis alle weiteren Störmaßnahmen. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger ebenfalls Klage. Der 4. Senat hat im Berufungsverfahren festgestellt, dass die vom Kläger geplanten akustischen Vergrämungsmaßnahmen naturschutzrechtlich zulässig sind, und hat die Verbotserfügung des Landkreises aufgehoben. Die Vergrämungsmaßnahmen erfüllen nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) der erheblichen Störung der wildlebenden Tiere der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungszeiten. Zwar werden die Saatkrähen durch die vom Kläger geplanten Vergrämungsmaßnahmen gestört und dadurch jedenfalls teilweise zum Verlassen ihrer Nester veranlasst. Diese Störung ist jedoch nicht erheblich im Sinne des Gesetzes, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dadurch nicht verschlechtern wird. Es ist zu erwarten, dass die vertriebenen Vögel in und um Achim Ausweichquartiere finden und ein eventueller Brutausfall durch eine erhöhte Bruttätigkeit in den Folgejahren ausgeglichen wird. Darüber hinaus verstoßen die beabsichtigten Störmaßnahmen auch nicht gegen das Verbot der Beschädigung der Fortpflanzungsstätten der Saatkrähen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da es an einer unmittelbaren Einwirkung auf die Fortpflanzungsstätten fehlt.

Die Urteile sind rechtskräftig.

Urteile vom 26. Januar 2015 - 9 KN 59/14 und 9 KN 309/13 -

(„Bettensteuer“ in der Hansestadt Lüneburg und der Gemeinde Schulenberg)

Der 9. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungsteuer) vom 3. September 2013 und die Satzung der Gemeinde Schulenberg im Oberharz über die Erhebung einer Übernachtungsteuer vom 22. August 2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2014 für unwirksam erklärt. Die Gründe für die Unwirksamkeit der Satzungen beruhen auf jeweils unterschiedlichen rechtlichen Erwägungen:

Die Hansestadt Lüneburg erhebt eine Steuer in Höhe von 3,00 Euro je Übernachtung und Person in einem Hotel ab einer Klassifizierung von 4 Sternen sowie in Höhe von 2,00 Euro für Beherbergungsbetriebe ohne Klassifizierung bzw. in Hotels bis zu einer Klassifizierung von einschließlich 3 Sternen. Diese zweistufige Steuersatz-Staffelung verstößt gegen den Grundsatz der Besteuerungsgleichheit nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG). Sie weist mangels ausreichender Differenzierung keinen hinreichenden Bezug zum zu besteuerten Aufwand für die jeweilige Übernachtung auf. Zudem leidet die Beherbergungsteuersatzung unter einem strukturellen Vollzugsdefizit, weil u. a. zahlreiche anzeigepflichtige Betriebe entgegen dem Satzungsrecht nicht herangezogen und die Angaben zur Berufsbedingtheit von Übernachtungen nicht hinreichend überprüft werden. Schließlich verstößt die in der Satzung geregelte Befugnis zum Abschluss von Ablösungsvereinbarungen über die Steuerschuld gegen höherrangiges Recht.

Das Verfahren betreffend die Übernachtungsteuersatzung der Gemeinde Schulenberg im Oberharz weist die Besonderheit auf, dass die Gemeinde Schulenberg mit Wirkung zum 1. Januar 2015 aufgelöst worden ist; Rechtsnachfolgerin ist die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. Noch kurz vor der Auflösung hatte die Gemeinde Schulenberg die ursprüngliche Fassung der Übernachtungsteuersatzung rückwirkend zum 1. Januar 2013 geändert und anstelle eines dreifach-gestuftes Steuersatzes (zwischen 0,60 Euro und 1,20 Euro pro Übernachtung und Person) als Steuersatz einen prozentualen Anteil (5 %) vom Übernachtungsentgelt vorgesehen.

Die rückwirkende Änderung verstößt gegen das sich aus dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) ergebende Schlechterstellungsverbot, wonach durch die Satzung normativ sichergestellt sein muss, dass es im Rückwirkungszeitraum nicht zu Mehreinnahmen der Kommune gegenüber der früheren Satzungslage kommen kann. Als Nachweis für das Ausbleiben von Mehreinnahmen reichen die von der Gemeinde Schulenberg gefertigten Schätzungen nicht aus, zumal insoweit auch inhaltlich Bedenken bestehen. Bei der Übernachtungsteuer scheidet eine Rückwirkung auch bereits aus grundsätzlichen Erwägungen aus, weil die bei indirekten Steuern erforderliche Abwälzbarkeit auf den eigentlich zu belastenden Übernachtenden nachträglich für die Beherbergungsbetriebe nicht mehr gegeben ist.

Die Urteile sind rechtskräftig.

**Beschluss vom 1. Dezember 2015 - 11 ME 230/15 -
(Beschlagnahme eines ehemaligen Kinderheims in Lüneburg)**

Der 11. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Lüneburg bestätigt, mit der dem vorläufigen Rechtsschutzantrag eines Grundstückseigentümers im Lüneburger Stadtteil Wilschenbruch gegen die Beschlagnahme seines mit einem Gebäudekomplex bebauten Grundstücks stattgegeben worden war. Die Hansestadt Lüneburg hatte das Grundstück für sechs Monate beschlagnahmt, um das bereits teilentkernte Gebäude auf eigene Kosten wieder herzurichten und dort bis zu 50 Flüchtlinge unterzubringen. Nach Ansicht des 11. Senates spricht schon einiges dafür, dass zur Bewältigung der von der Hansestadt geltend gemachten Notlage bei der Beschaffung von Unterkünften für Flüchtlinge eine Beschlagnahme privaten Eigentums nur dann in Betracht kommt, wenn der Gesetzgeber zuvor im Einzelnen geregelt hat, unter welchen Voraussetzungen dies möglich sein soll. Abgesehen davon scheidet in dem vorliegenden Fall, in dem die Beschlagnahme auf die Generalklausel des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gestützt wird, die Inanspruchnahme des Grundstückseigentümers aus, weil die Hansestadt vor der Heranziehung eines privaten Dritten mit Rücksicht auf dessen Eigentumsrecht zunächst die noch vorhandenen eigenen Kapazitäten für die Unterbringung von Flüchtlingen nutzen muss. Die Hansestadt muss darlegen, dass sie selbst nicht mehr über menschenwürdige Unterkünfte für eine Flüchtlingsunterbringung verfügt und solche auch nicht bei Dritten auf freiwilliger Basis beschaffen kann. Diesen Nachweis hat die Hansestadt nicht erbringen können.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

**Urteile vom 23. April 2015 - 12 KN 174/14 u. a. -
(Niedersächsische Gebührenregelung für Sondertransporte)**

Der 12. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat in vier Normenkontrollverfahren die vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und vom Niedersächsischen Finanzministerium erlassene Gebührenordnung für Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen für übermäßige Straßenbenutzung vom 14. Februar 2012 (Nds. GVBl. Nr. 3/2012 S. 22) für unwirksam erklärt. Für die Benutzung von öffentlichen Straßen mit besonders schweren oder großen Fahrzeugen wird eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über Höhe, Länge oder Breite von Fahrzeug oder Ladung (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5

StVO) benötigt. Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden sind in der Regel die Straßenverkehrsämter der Landkreise, kreisfreien Städte und selbständigen Gemeinden. Sie holen für die Bearbeitung solcher Genehmigungsanträge eine Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ein. Die im Streit stehende Gebührenordnung wurde mit dem Ziel erlassen, den im bundesrechtlichen Rahmen vorgesehenen Höchstbetrag der Gebühr von 767,- Euro auf 850,- Euro zu erhöhen (§ 1) sowie abweichend vom Bundesrecht eine Beteiligung des Landes an den an die Genehmigungsbehörden zu entrichtenden Gebühren vorzusehen (§ 2). Der 12. Senat hat entschieden, dass die Gebührenordnung unwirksam ist, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass nicht vorlagen. Eine vom Bundesrecht abweichende Regelung der Gebühren ist gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) möglich, wenn eine bundesrechtlich geregelte Gebühr nicht den Aufwand deckt. Der Senat hat nicht feststellen können, dass diese Voraussetzung erfüllt war. § 2 der Gebührenordnung, der die Gebührenbeteiligung des Landes für die Mitwirkung der Landesbehörde an dem Genehmigungsverfahren vorsieht, kann für sich ohne den unwirksamen § 1 keinen Bestand haben.

Die Urteile sind jeweils rechtskräftig.

**Urteil vom 2. September 2015 - 10 LB 33/13 -
(Auskunftsanspruch bei auffällig gewordenen Fleischproben)**

Der 10. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) verpflichtet, einer Rundfunkanstalt die Produktbezeichnung und den Grund für die Beanstandung von Fleischprodukten zu nennen, die in den Jahren 2006 und 2007 als „gesundheitsschädlich“, „gesundheitsgefährdend“ und „nicht zum Verzehr geeignet“ eingestuft worden waren, soweit ihm diese Angaben bekannt sind. Auf der Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) in der aktuellen, seit dem August 2013 geltenden Fassung hat das LAVES u. a. Auskunft über die „von einem Erzeugnis oder einem Verbraucherprodukt ausgehenden Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern“ zu erteilen. Es muss deshalb die Namen der auffällig gewordenen Fleischproben, von denen eine solche Gefahr ausgegangen ist, ebenso nennen wie den Grund für die Beanstandung und - soweit beantragt - die jeweiligen Händler. Wer - Hersteller, Händler, Verbraucher oder Dritte - für diesen Zustand der Fleischproben verantwortlich war, ist nach dem VIG für den Auskunftsanspruch grundsätzlich unerheblich. Nach der ausdrücklichen Entscheidung des Gesetzgebers kann sich zwar ein Händler gegenüber der so begründeten Auskunftspflicht nicht erfolgreich auf

den Schutz seines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses berufen. Dagegen besteht in diesen Fällen kein Auskunftsanspruch auch hinsichtlich der Herstellernamen, soweit sich diese nicht bereits aus der Produktbezeichnung ergeben. Die Namen der Hersteller wären nach dem VIG nur dann zu offenbaren, wenn auch ein Verstoß gegen Anforderungen des Lebensmittelrechts festgestellt wurde. Solche Feststellungen werden aber nicht durch das lediglich gutachterlich tätige LAVES getroffen, sondern von den jeweiligen kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden.

Das Urteil ist rechtskräftig.

**Urteil vom 3. März 2015 - 4 LC 39/13 -
(Reusenfischerei im Steinhuder Meer)**

Der 4. Senat des Niedersächsischen Obergerichts hat auf die Berufung eines Berufsfischers und eines Fischervereins die Klage einer Naturschutzvereinigung gegen die Reusenfischerei im Steinhuder Meer zum Schutz der dort eingewanderten Fischotter abgewiesen. Die Voraussetzungen für ein Tätigwerden der beklagten Region Hannover nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegen zwar vor, da die Reusenfischerei ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes ist, das geeignet ist, das FFH (Flora-Fauna-Habitat) - Gebiet Steinhuder Meer erheblich zu beeinträchtigen. Denn es ist nicht offensichtlich ausgeschlossen, dass Fischotter als charakteristische Art dieses FFH-Gebiets in den Reusen verenden und es dadurch zu einem dauerhaften Rückgang der Fischotterpopulation am Steinhuder Meer kommen kann. Daher ist zwar eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Naturschutzvereinigung hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass die Reusenfischerei bis zum Abschluss dieser Verträglichkeitsprüfung untersagt wird. Denn die Vorschriften des § 34 Bundesnaturschutzgesetz, aufgrund derer die Region Hannover gegenüber den Reusenfischern am Steinhuder Meer einschreiten könnte, dienen allein dem Schutz des FFH-Gebiets und nicht dem Schutz eines Mitwirkungsrechts der klagenden Naturschutzvereinigung. Abgesehen davon fehlt es hier ohnehin an einem Mitwirkungsrecht der Naturschutzvereinigung, das bis zum Abschluss einer Verträglichkeitsprüfung durch ein Verbot der Reusenfischerei gesichert werden könnte. Ob in der Zukunft ein Mitwirkungsrecht entstehen wird, hängt vom Ausgang der noch durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung ab. Hinzu kommt, dass der Region Hannover bei der Entscheidung, ob sie bis zum Abschluss der Verträglichkeitsprüfung Anordnungen gegenüber den Reusenfischern trifft, ein Ermessen zusteht. Bei dieser Ermessensentscheidung hat sie nicht nur den Schutz des FFH-Gebiets, sondern auch zu berücksichtigen, dass die Fischer am Steinhuder Meer die Reusenfischerei bereits seit ca. 40 Jahren betreiben und eine auch nur vorübergehende Untersagung dieser Form der Fischerei bzw. die Anordnung des Einsatzes von technischen Vorrichtungen zum

Schutz des Fischotters in ihre Berufsausübung eingreift sowie mit wirtschaftlichen Belastungen verbunden ist.

Das Urteil ist rechtskräftig.

**Beschluss vom 19. Februar 2015 - 8 LA 102/14 -
(Widerruf der Approbation als Arzt)**

Der 8. Senat des Niedersächsischen Obergerichts hat die Rechtmäßigkeit des Widerrufs der ärztlichen Approbation nach dem sexuellen Missbrauch einer Patientin bestätigt. Der Kläger des Verfahrens war als Anästhesist tätig. Im Rahmen einer operativen Behandlung griff er in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht einer narkotisierten Patientin ein. Wegen dieser Tat wurde er von den Strafgerichten zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der 8. Senat hat entschieden, dass der Kläger aufgrund der von ihm begangenen Tat zur Ausübung des ärztlichen Berufs unwürdig ist. Er hat unter Missbrauch seiner Stellung als Arzt sowie der besonderen Fürsorgepflichten für das Wohlergehen der durch die Narkose hilflosen Patientin und damit unmittelbar im Rahmen der von ihm durchgeführten Behandlung erheblich in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Patientin eingegriffen. Ein solches Verhalten verletzt gravierend die elementare ärztliche Berufspflicht, eine medizinische Behandlung unter Wahrung der Menschenwürde und unter Achtung der Persönlichkeit, des Willens und der Rechte der Patienten vorzunehmen. Das Fehlverhalten des Klägers ist mit dem Berufsbild und den allgemeinen Vorstellungen von der Persönlichkeit eines Arztes schlechthin nicht zu vereinbaren. Es ist geeignet, das für das Arzt-Patienten-Verhältnis konstitutive und damit auch für das hochrangige Gemeinschaftsgut der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung unerlässliche Vertrauen der Patienten in die Integrität der Ärzte zu zerstören.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

**Urteil vom 24. Juni 2015 - 1 KN 138/13 -
(Bebauungsplan Nr. 100 der Hansestadt Lüneburg „An der Wittenberger Bahn“)**

Der 1. Senat des Niedersächsischen Obergerichts hat die Normenkontrollanträge gegen den Bebauungsplan der Hansestadt Lüneburg Nr. 100 „An der Wittenberger Bahn“ abgelehnt. Mit diesem hatte die Stadt westlich der Bahntrasse ein langgestrecktes Wohnbaugelände geplant. Der 1. Senat hatte diesen Plan durch Beschluss vom 10. März 2014 (Az. 1 MN 209/13) außer Vollzug gesetzt, weil die Stadt das Interesse der Anwohner östlich

der Bahnlinie, von planbedingten zusätzlichen Lärmimmissionen verschont zu bleiben, nicht mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt hatte. Die Stadt hat diesen Fehler jetzt behoben. Sie hat die Lärmfragen ausreichend bewältigt. Soweit sich zusätzlicher Lärm aus der Erhöhung des Straßenverkehrs auf der Friedrich-Ebert-Brücke/ Konrad-Adenauer-Straße ergibt, begegnet die Stadt dem ausreichend durch die Verpflichtung, dort lärmindernde Asphaltflächen einzubauen und auf Dauer zu erhalten. Zusätzlicher Bahnlärm, der zu Lasten des „Blümchensaals“ durch Reflexion an Gebäuden im „Ilmenau Garten“ entsteht, ist den Anliegern zuzumuten. Weitere Möglichkeiten zur Lärminderung wären kaum effektiv und unverhältnismäßig aufwendig.

Das Urteil ist rechtskräftig.